

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e.V.

zur Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz (Pflegekompetenzgesetz - PKG) durch das Bundesministerium für Gesundheit vom 06. September 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Schölkopf,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit unsere Anmerkungen auf den vorliegenden Gesetzesentwurf mit einzubringen. Als Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung befassen wir uns intensiv mit den Wohnbedarfen von Pflegebedürftigen, die ambulant betreut in der eigenen Wohnung und in den so genannten alternativen Wohnformen leben.

Wir begrüßen die Initiative der Bundesregierung noch in dieser Legislatur das Pflegeversicherungsgesetz weiterzuentwickeln, denn auch wir nehmen in unserer täglichen Arbeit wahr, dass bereits heute in manchen Regionen deutliche Herausforderungen für Pflegebedürftige und ihr persönliches Umfeld bestehen.

Mit dem Entwurf zum Gesetz zur Stärkung der Pflegekompetenz (Pflegekompetenzgesetz – PKG) verfolgt die Bundesregierung unter anderem das Ziel die Pflegestrukturen und niedrigschwelligen Angebote vor Ort zu stärken und mehr Anreize für innovative Versorgungsformen im Quartier zu setzen.

Als BAG-Wohnungsanpassung begrüßen wir die Unterstützung von neuen Wohnformen, allerdings vermissen wir die Stärkung der häuslichen Wohnsituation.

Thema: Dynamisierung der Leistungen für Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Die Mehrzahl der Pflegebedürftigen (ca. ¾) lebt in der eigenen Wohnung. Nur den wenigsten steht eine alters- oder pflegerechte Wohnung zur Verfügung. Angepasste Wohnungen ermöglichen eine ergonomische und gesündere Pflege für An- und Zugehörige sowie professionelle Pflegekräfte. Vielfach werden von ambulanten Diensten auch heute schon Pflegekunden abgelehnt, weil die Wohnsituation für die Mitarbeitenden zu herausfordernd ist und unter dem wirtschaftlichen Druck in der ambulanten Pflege keine qualitätsgesicherte Versorgung möglich ist. Menschen mit geringen Pflegegraden sind gezwungen, in die stationäre Pflege umzuziehen. Gesellschaftspolitisch und ökonomisch ist das nicht nachvollziehbar.

Wir bedauern daher, dass auch in diesem Gesetzesentwurf keine Dynamisierung der Leistungen nach § 40 Abs. 4 vorgenommen wurde, die wir für dringend geboten halten.

Thema: Wohn- Pflegegemeinschaften

Der vorliegende Referentenentwurf des Pflegekompetenzgesetzes (PKG) verfolgt das Ziel, Pflegefachpersonen zu stärken, pflegende An- und Zugehörige besser zu unterstützen und innovative Versorgungsformen zu fördern. Der Ansatz, niedrigschwellige Pflegeangebote sowie innovative Wohn- und Pflegeformen im Quartier zu fördern, ist dabei ein begrüßenswerter Schritt zur Sicherung einer bedarfsgerechten pflegerischen Versorgung. Allerdings bleibt der Entwurf hinter diesen Zielen zurück, indem er den Zuschuss für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngemeinschaften im neuen § 45h SGB XI nicht anhebt und bei 214 Euro belässt. Das gleichzeitig für die gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung gemäß § 92c SGB XI ein pauschaler Zuschuss von 450 Euro vorgesehen ist, erscheint uns wenig plausibel und nicht im Sinne der mit dem Referentenentwurf verbundenen Ziele.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften, sogenannte "Wohn- Pflegegemeinschaften" wie es sie schon seit vielen Jahren in Deutschland gibt, sind ein bewährtes Modell, das Selbstbestimmung und Versorgungssicherheit miteinander verbindet. Die Bewohnenden und ihre Angehörigen sind nicht nur aktiv in die Organisation, Auswahl und Beauftragung des Pflegedienstes eingebunden, sondern beteiligen sich aktiv an Pflege- und

Betreuungstätigkeiten. In geteilter Verantwortung mit ambulanten Diensten, bürgerschaftlich Engagierten und eigenen Angestellten gelingt es in dieser Wohnform ein verlässliches und belastbares Betreuungsangebot als Alternative zur klassischen stationären Pflegeeinrichtungen zu bieten. Die Wohngemeinschaften werden dem Wunsch nach einer individuellen Betreuung, Selbstbestimmung und dem Wunsch im vertrauten Umfeld im Wohnquartier zu verbleiben in vorbildlicher Weise gerecht.

Der Gesetzgeber hebt selbst hervor, wie wichtig es ist, innovative und quartiernahe Pflegeangebote zu stärken, die die Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen in Zentrum stellen. Im Gegensatz zu der nun in Aussicht stehenden Ungleichbehandlung von ambulanten Wohngemeinschaften nach § 45h und gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung gemäß § 92c, würde die Förderung aller gemeinschaftlichen Wohnformen in gleicher Weise die Ziele des PKG konsequenter unterstützen: die Stärkung der pflegerischen Versorgung vor Ort, die Sicherung niedrigschwelliger Angebote und die Unterstützung der pflegenden An- und Zugehörigen als tragende Säule der Langzeitpflege bei gleichzeitiger Förderung der Selbstbestimmung und Berücksichtigung individueller Bedürfnisse der Pflegebedürftigen.

Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, den neuen § 45h SGB XI im Sinne einer fairen und zukunftsorientierten Pflegepolitik anzupassen und den Zuschuss auf 450 Euro anzuheben. Nur so kann die Vielfalt und Qualität der Pflegeangebote in Deutschland nachhaltig gestärkt und die qualitativ hochwertige Versorgungssicherheit für Pflegebedürftige gewährleistet werden.

Wohn- Pflegegemeinschaften lassen sich gut im „normalen“ Wohnungsbestand integrieren. Sie sind baulich weniger anspruchsvoll wie große stationäre Einrichtungen und nachhaltiger in dem Sinne, dass bei sinkender Nachfrage leicht eine Umwandlung möglich ist. Stationäre Einrichtungen werden auf 50 Jahre abgeschrieben. Bis dahin wird die Nachfrage mit Blick auf dem demographischen Wandel wieder gesunken sein und eine Vielzahl von Einrichtungen leer stehen.

Thema: Zusammenarbeit von Pflegekassen und Kommunen mit Blick auf die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, dass die Zusammenarbeit von Pflegekassen und Kommunen mit Blick auf die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung besser gelingt. Auch wenn im vorliegenden Entwurf die Begrenzung des Eigenanteils gem. § 43 c kein Thema ist, erlauben wir uns den Hinweis darauf, dass aus unseren Erfahrungen sich hieraus in der Praxis Probleme ergeben. Die Kommunen verweigern Nutzenden von Wohn-Pflegegemeinschaften die Leistungen der Hilfe zur Pflege und drängen auf Ein- oder Umzug in die stationäre Pflege, weil sie hier als Kostenträger von der Begrenzung des Eigenanteils profitieren.

Thema: Digitale Pflege Anwendungen (DiPA), betrifft §§ 40a, 40b und 78a

Die Bundesarbeitsgemeinschaft begrüßt die positiven Entwicklungen im Bereich der digitalen Pflegeanwendungen (DiPA) und sieht darin einen vielversprechenden Schritt zur Modernisierung der pflegerischen Versorgung. Besonders die angestrebte Integration der DiPA in den häuslichen Versorgungsalltag bietet erhebliche Potenziale zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie ehrenamtlich Pflegenden. Diese Zielsetzung, die Pflege durch innovative Technologien zu unterstützen und zugleich die Lebensqualität der Pflegebedürftigen zu steigern, ist ein wichtiges Anliegen, das wir nachdrücklich unterstützen.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Ausweitung des Leistungsanspruchs im Zusammenhang mit den digitalen Pflegeanwendungen, wie sie in § 40b verankert ist. Die rechtlichen Anpassungen ermöglichen nicht nur eine bessere Förderung und Finanzierung von digitalen Pflegeanwendungen, sondern tragen auch dazu bei, dass diese innovativen Anwendungen eine breitere Zielgruppe erreichen und in unterschiedlichen Versorgungsbereichen wirksam werden (§ 40a).

Besonders hervorzuheben ist die Anpassung der Zulassungsbedingungen für digitale Pflegeanwendungen im Rahmen des § 78a (6a). Diese Novellierung bietet eine wertvolle Chance, eine Vielzahl an unterstützenden Anwendungen auf den Markt zu bringen, die den spezifischen Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen gerecht werden. Wir sehen hierin einen zentralen Baustein für die zukünftige Verbreitung und den nachhaltigen Einsatz von DiPA im Pflegealltag.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung steht jederzeit für Rückfragen und vertiefende Gespräche zur Verfügung, um gemeinsam mit allen relevanten Akteuren eine zukunftsorientierte und nachhaltige Lösung im Sinne der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen zu gestalten.